

Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen erlassen:

Präambel

„Unsere Kultur ist gewachsen wie ein kräftiger und vielgestalteter Mischwald. Er leistet seinen Beitrag zur lebensnotwendigen Frischluft.“

Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a. D.

Die Lutherstadt Wittenberg fördert kulturelle Vielfalt und Pluralität als Kennzeichen jeder modernen Stadtgesellschaft.

Mit dieser Richtlinie bestimmt die Lutherstadt Wittenberg, nach welchen Leitsätzen und Verfahren sie materielle und ideelle Unterstützung der Kulturschaffenden der Stadt ermöglicht. Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens ihrer Stadt Rechnung.

Kultur ist *„mehr als Kunst“* und gehört unverzichtbar zum gesellschaftlichen und persönlichen Lebensumfeld. Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der städtischen Haushaltssituation ab. Kultur darf deshalb auch nicht per se dem Diktat der Finanzen unterworfen werden. In diesem Sinne bekennt sich der Kulturraum Lutherstadt Wittenberg zu seiner Vielfalt im regionalen Kulturbereich, aber auch zur Pluralität und Individualität der Kulturangebote.

Gleichwohl sind Prioritätensetzungen unverzichtbar, um Akzeptanz und Legitimation zu schaffen. Hierbei gilt es, sich zur Förderung regional bedeutsamer Einrichtungen und Maßnahmen zu bekennen, Alleinstellungsmerkmale für die Stadt zu definieren und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen sowie professioneller und semiprofessioneller Kulturangebote zu schaffen.

Als besonders förderwürdig werden alle Aktivitäten anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Behinderte konzentriert. Bei der Förderung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen *„Bekanntem und Bewährtem“* einerseits und *„Neuem und Nische“* andererseits zu achten.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung, ob institutionell oder projektbezogen, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in der Lutherstadt Wittenberg bereichern und dazu geeignet sind, unsere Stadt für ihre Einwohner und Gäste noch attraktiver werden zu lassen.

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Lutherstadt Wittenberg gewährt auf Antrag nach Maßgabe geltender Vorschriften sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Aktivitäten, an deren Durchführung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das hierfür nach der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg zuständige Gemeindeorgan aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestimmt der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der Haushaltssatzung.

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

(1) Dem Zuwendungszweck entsprechende Aktivitäten sind förderfähig, wenn sie in der Regel

1. eine nachhaltige Wirkung aufweisen und positive Effekte erwarten lassen,
2. eine breite Öffentlichkeit erreichen,
3. dazu geeignet sind, die Lutherstadt Wittenberg positiv zu repräsentieren,
4. vorwiegend für die Einwohner der Lutherstadt Wittenberg bestimmt sind,
5. innerhalb der Gemeindegrenzen der Lutherstadt Wittenberg angeboten werden.

(2) In der Regel werden zweckentsprechende und förderfähige Aktivitäten in folgenden Bereichen gefördert:

1. Kinder, Jugend, Familien oder Senioren,
2. Gesundheit,
3. Bürgerschaftliches Engagement,
4. Kultur- und Traditionspflege,
5. Gemeinnütziger Sport und Sportveranstaltungen,
6. Integration und Inklusion.

(3) Nicht gefördert werden Aktivitäten, die

1. überwiegend gewerblichen und kommerziell angelegten Zwecken dienen,
2. sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten,
3. gegen geltendes Recht verstoßen,
4. die eindeutig einer parteipolitischen oder religiösen Zielsetzung folgen,
5. sich ausschließlich an die Mitglieder des Antragstellers richten bzw. nur auf den allgemeinen Zweck des Antragstellers ausgerichtet sind.

(4) Zweckentsprechende und förderfähige Aktivitäten die sich an Kinder, Jugendliche und Familien richten sind vorrangig zu behandeln.

(5) Anträge auf Zuwendungen für investive Ausgaben sind von dieser Richtlinie nicht erfasst, soweit sie eine Wertgrenze von 1.000 € übersteigen. Anderenfalls sind sie als außer-

/überplanmäßige Ausgaben zu behandeln, soweit sie nicht planmäßig Eingang in den Haushalt finden. Sie bedürfen eines gesonderten Antrags sowie der Beschlussfassung durch das hierfür zuständige Gemeindeorgan.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger kann grundsätzlich jede juristische Person sein, soweit sie
1. ihren Sitz in der Lutherstadt Wittenberg hat,
 2. gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt,
 3. die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Aktivität bietet und
 4. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, die in der Lage ist, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen kann es sich bei dem Zuwendungsempfänger ausnahmsweise um eine natürliche Person handeln. Die Regelungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist Antragsteller und Begünstigter der Zuwendung. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Antragsteller mit Sitz außerhalb der Lutherstadt Wittenberg gefördert werden, wenn sie ein Vorhaben nachweisen, welches über § 2 hinausgehend in besonderer Weise zur Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt beiträgt.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Eine Zuwendung setzt voraus, dass, unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung, ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Die Unterteilung eines zusammenhängenden Vorhabens in Einzelanträge ist zulässig, muss aber als Gesamtmaßnahme beantragt werden.

(2) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Projekts ist grundsätzlich nicht möglich. Als Vorhabenbeginn ist im Allgemeinen, der Abschluss einer der Ausführung zuzurechnenden vertraglichen Vereinbarung zu werten.

(3) Zuwendungen werden im Nachrangprinzip gewährt. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck nicht durch Ausschöpfung anderer finanzieller Mittel erreicht werden kann. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

voraus. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen. Bezüglich der Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sind die landesspezifischen Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt analog anzuwenden.

(4) Zuwendungen dürfen nicht höher sein, als es unbedingt notwendig ist, um die zweckentsprechenden und förderfähigen Aktivitäten erfolgreich zu realisieren. Zuwendungsvoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

(5) Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan zugrunde zu legen. Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen.

(6) Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen übergeordneter Ziele (insbesondere Förderprogramme), die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

(7) Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, dass sich die Lutherstadt Wittenberg gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.

(8) Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen Dritter dürfen nur veranschlagt werden, wenn sie der Erfüllung zweckentsprechender und förderfähiger Aktivitäten dienen und die Lutherstadt Wittenberg an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, dass durch eine Zusammenarbeit mit der Lutherstadt Wittenberg und ihren städtischen Einrichtungen und Unternehmen nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Speziell die Förderung von Nutzungs- und Betriebskosten nichtstädtischer Immobilien setzt voraus, dass seitens der Lutherstadt Wittenberg kein geeignetes Objekt bereitgestellt werden kann und die Lutherstadt Wittenberg der Nutzung zuvor zugestimmt hat.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

(1) Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Zuwendungsart (Abs. 2), welche Finanzierungsart (Abs. 3) und welche Finanzierungsform (Abs. 4) unter Berücksichtigung der

Interessenlage der Lutherstadt Wittenberg und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entsprechen.

(2) Zuwendungen werden entweder zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) oder zur Deckung der gesamten Ausgaben bzw. eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung) gewährt.

(3) Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar

1. nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

2. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

3. mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

(4) Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung bewilligt. In begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen auch als bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendung bewilligt werden; die Einzelheiten der Rückzahlung werden im Zuwendungsbescheid oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(5) Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit möglich, feste Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn diese für den Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist.

§ 6 Zuwendungsverfahren

(1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen und fristgemäßen Antrags. Hierbei sind die von der Lutherstadt Wittenberg zur Verfügung gestellten

Vordrucke zu verwenden. Der Antrag ist zu begründen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der vollständige Antrag ist bei der Lutherstadt Wittenberg, Fachbereich Bürgerservice, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg bis spätestens zum 01.12. für Aktivitäten des Folgejahres einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge für Aktivitäten zugelassen werden, wenn diese wenigstens 8 Wochen vor Beginn der Aktivität eingereicht werden und die grundsätzliche Erfüllung des Richtlinienauftrages sichergestellt ist. Für die Bearbeitung des Antrages erforderliche Auskünfte sind zu erteilen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen. Unvollständige oder verspätete Anträge werden zurückgewiesen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

1. bei Projektförderung (§ 5 II Alt. 1) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Bezeichnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
2. bei institutioneller Förderung (§ 5 II Alt. 2) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung,
3. eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist; in diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

(3) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (z. B. Antrag, Zuwendungsbescheid, etc.) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

1. die Beteiligung anderer Dienststellen,
2. den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
3. die Wahl der Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform,
4. die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
5. die finanzielle Auswirkung auf das laufende Haushaltsjahr sowie auf künftige Haushaltsjahre,
6. die geplanten Förderzwecke.

(4) Zuwendungen werden in der Regel durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen. Der Zuwendungsbescheid soll enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
2. Art und Höhe der Zuwendung,
3. die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mithilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind.

Ergänzend gilt:

Lesefassung für die Veröffentlichung auf der Website der Lutherstadt Wittenberg

- a) Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks muss so eindeutig festgelegt werden, dass sie als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens dienen kann. Der Zuwendungszweck ist gegebenenfalls durch Erläuterungen zu präzisieren.
 - b) Werden Gegenstände erworben oder hergestellt, so ist durch die Lutherstadt Wittenberg festzulegen, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über die Gegenstände frei wird oder wie er anderenfalls zu verfahren hat. So kann der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände der Lutherstadt Wittenberg zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Lutherstadt Wittenberg Ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterloß erzielt wird.
 - c) Bei der Bewilligung kann die Lutherstadt Wittenberg ferner verlangen, dass der Zuwendungsempfänger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt oder beispielsweise nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigte Gegenstände der Lutherstadt Wittenberg oder einem Dritten übereignet.
4. die Finanzierungsform, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 5. den Bewilligungszeitraum, dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
 6. die Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
 7. soweit zutreffend die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben,
 8. gegebenenfalls anzuwendenden Nebenbestimmungen und Auflagen mit welchen der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um beispielsweise eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens zu ermöglichen,
 9. Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Lutherstadt Wittenberg kann, statt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen auch einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen. Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

(5) Darüber hinaus kann je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid geregelt werden:

1. bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs,
2. bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,

3. die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Lutherstadt Wittenberg oder eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
4. bei Zuwendungen für Forschung und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung,
5. Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises, z. B. Auszahlung eines Restbetrages wird von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht,
6. in geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden, insbesondere haushaltswirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann; ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden.

(6) Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben über das laufende Haushaltsjahr hinweg oder einer Bewilligungssumme in Höhe von über 30.000 € sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits bezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.

(7) In der Regel dürfen Aktivitäten, die nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden, erst beginnen, nachdem die Bewilligung der Förderung erfolgt ist. Zudem sind nur diejenigen Kosten förderfähig, die nach der Bewilligung entstehen. Wenn absehbar ist, dass die Bewilligung nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmebeginn erfolgen kann, ist es möglich, den vorzeitigen Maßnahmebeginn (d. h. vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel) bei der Lutherstadt Wittenberg zu beantragen. Die Lutherstadt Wittenberg kann als Bewilligungsbehörde die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen, wobei sich aus dieser Genehmigung kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung herleiten lässt und der Antragssteller das volle Finanzrisiko trägt. Im Falle der Genehmigung gilt der vorzeitige Beginn dementsprechend nicht als Ausschlusskriterium für die Förderung. Es ist dann auch möglich, die vorzeitig entstandenen Kosten über die dann später erfolgende Förderung abzurechnen.

(8) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach den verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften. Insbesondere ist eine Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, wenn

1. der Zuwendungsempfänger sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren; dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre
2. sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

Die Lutherstadt Wittenberg hat bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles, unter anderem auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Der Zuwendungsempfänger ist vorher anzuhören.

(9) Der Lutherstadt Wittenberg steht ein Überwachungsrecht bezüglich der Verwendung der Zuwendung zu. Insoweit ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine Überprüfung durch die mit dieser Aufgabe betrauten Personen zuzulassen und ihnen Einblick in für die Überprüfung relevanten Unterlagen und Abläufe sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und -räume einzuräumen.

§ 7 Nachweis der Verwendung

(1) Der Zuwendungsempfänger ist zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung verpflichtet:

Der Nachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks schriftlich unter Verwendung der von der Lutherstadt Wittenberg zur Verfügung gestellten Vordrucke zu erbringen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Im Übrigen sind Zwischennachweise auf Verlangen der Lutherstadt Wittenberg zu erbringen.

Institutionelle Förderung

- a) Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.000 EUR besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist, und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) sowie Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Besteht für den Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind die Ausgabebelege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge etc.) in Höhe der Förderung vorzulegen. Auch für die als Eigenleistung abzurechnenden Arbeitsstunden ist ein Nachweis erforderlich. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- b) Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen in Höhe von über 1.000 EUR besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist, und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck

zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) sowie Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Besteht für den Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind alle Einnahme- und Ausgabebelege vorzulegen. Auch für die als Eigenleistung abzurechnenden Arbeitsstunden ist ein Nachweis erforderlich. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Projektförderung

- a) Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen in Höhe bis zu 500 EUR besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist, und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) sowie Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Besteht für den Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind die Ausgabebelege in Höhe der Förderung vorzulegen. Auch für die als Eigenleistung abzurechnenden Arbeitsstunden ist ein Nachweis erforderlich. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

- b) Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen in Höhe von über 500 EUR besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist, und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) sowie Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Besteht für den Zuwendungsempfänger die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind alle Einnahme- und Ausgabebelege vorzulegen. Auch für die als Eigenleistung abzurechnenden Arbeitsstunden ist ein Nachweis erforderlich. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

(2) Bei allen Zuwendungen ist in der Regel von der Lutherstadt Wittenberg eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Soweit sachgerecht, kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Soweit sachgerecht, kann sich die Erfolgskontrolle auf eine stichprobenartige Kontrolle ausgewählter Fälle beschränken.

§ 8 Besondere Regelungen

(1) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn gegen den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Lutherstadt Wittenberg bestehen oder eine schriftliche Vereinbarung zur Schuldentilgung vereinbart wurde.

(2) Zuwendungsempfänger sollen sich mindestens einmal im Jahr ohne Kostenerhebung zur Mitwirkung an einer städtischen Veranstaltung oder einer von der Lutherstadt Wittenberg unterstützten Veranstaltung beteiligen. Sie können der Stadt vorschlagen, wann und wie sie einen solchen Beitrag leisten.

(3) Sollen von § 7 abweichende Regelungen getroffen werden, ist mit dem Rechnungsprüfungsamt Einvernehmen herzustellen.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat die Lutherstadt Wittenberg bei der Durchführung der geförderten Aktivität als Zuwendungsgeber in geeigneter Art und Weise anzugeben.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (veröffentlicht im Amtsblatt vom 19.04.2017). Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg vom 28.01.2015 außer Kraft.